STADT WERNAU (NECKAR)
Landkreis Esslingen

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wernauer Bäder“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (Gesetzblatt S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (Gesetzblatt S. 292) hat der Gemeinderat der Stadt Wernau (Neckar) am 15. November 2004 folgende Betriebssatzung beschlossen. Diese Betriebssatzung wurde zuletzt am 07. November 2022 geändert.

§ 1
Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Das Hallenbad einschließlich der Wellness-Landschaft im Quadrium sowie das Freibad, alle auf Markung der Stadt Wernau (Neckar), werden unter der Bezeichnung „Wernauer Bäder“ als Eigenbetrieb geführt.

2. Der Eigenbetrieb versorgt die Einwohner im Stadtgebiet und auch im Umland mit öffentlichen Bädern im Freien und in Gebäuden.

3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

4. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

5. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Betriebsausschuss

1. Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gemäß §§ 7 und 8 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) gebildet.

2. Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung „Bäderausschuss“

3. Aufgaben des Betriebsausschusses: Soweit nicht nach dieser Satzung bzw. § 9 EigBG der Gemeinderat oder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EigBG die Betriebsleitung zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss über

 3.1 die allgemeine Festsetzung von Tarifen,
 3.2 die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, d.h. die Badeordnung, Öffnungszeiten, Nutzungszeiten für bestimmte Personengruppen und ähnliches
 3.3 sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes

§ 3
Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Insbesondere sind das:

- -Bestellung der Betriebsleitung
- -Erlass von Satzungen
- -Die wesentliche Erweiterung oder Einschränkung des Betriebsgegenstandes des Eigenbetriebs sowie die Auflösung des Eigenbetriebes
- -Die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist
- -Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes sowie deren Änderung
- -Die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb und des Eigenbetriebes an die Stadt

-Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder Behandlung des Jahresverlustes, Verwendung der eingeplanten Finanzierungsmittel
-Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen, soweit diese Aufgaben nicht nach § 2 dieser Satzung dem eingerichteten Betriebsausschuss übertragen sind.
-Entlastung der Betriebsleitung.

§ 4
Betriebsleitung

1. Kaufmännischer Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen, Technischer Betriebsleiter ist der Stadtbaumeister.
2. Den Betriebsleitern obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Insbesondere der Einsatz von Personal, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung sowie der Abschluss von Verträgen.
3. Die Betriebsleiter sind je einzeln in ihrem Aufgabenbereich handlungsfähig. Sie haben grundlegende Entscheidungen jedoch stets einvernehmlich zu treffen. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, liegt die Entscheidung beim Bürgermeister.

§ 5
Stellung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister werden in Ergänzung zu seinen Rechten nach § 10 EigBG folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch auf Grund des Tarifvertrages besteht,

2. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes im Rahmen der Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Wernau in ihrer jeweils gültigen Fassung

§ 6
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.